

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Dritte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

dem Ampt / Schultheissen / Vogt / und Gericht anbefohlen wirdt / fleißig und treulich / nach meinem besten Vermögen / außzurichten / und da es von nöhten / von meiner Verrichtung / dieselbe seye gleich schrifft- oder mündlich beschehen / warhaffte / unparteyische Relation und Anzeng zuthun. Da ich auch einige deß Gerichts Heimlichkeit hören / oder sonst verstehen würde / will ich dieselbe / vermög dieses geleisteten Eyds / verschweigen / und heimlich halten; Sodann die Partheyen nicht über gewöhnlichen Lohn beschweren / auch alles anders thun / das einem redlichen und getreuen Gerichtsboten / oder Büttel geziemt / und gebühret / ohne alle Gefährde.

Der Dritte Titul.

Von Ferien, und zu was Zeiten nicht
solle gerechtet werden.

Derweil nicht allein in den gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rechten / sondern auch in des Heiligen Reichs Camer- und andern Gerichts-Ordnungen / etlich Tag und Zeiten / an welchen rechtliche Sachen zuverhandeln / zum theyl umb der Ehre Gottes / und Anhörung seines Heiligen Worts / zum Theil um Menschlicher Nothdurfft und Geschäfte willen / verbotten; So wollen Wir / daß solches auch an Unfern Gerichten gehalten / und dieselbe auff nachbestimte Tag und Zeiten sollen eingestellet werden / als nemblichen von dem heiligen Christag Abend an / bis auff Trium Regum. Item vom Sonntag Esto mihi, oder Herrn Fasnacht / bis auff den Sonntag Invocavit genandt. Mehr vom Palmtag an / bis auff den ersten Sonntag nach Ostern / Quasimodogeniti. Item die Pfingstwochen über
bis

bis auff den Sonntag Trinitatis, und jetzt gedachte Tag alle einschließlich. So dann alle hohe Fest/ Sonn- und Feyertage/ welche/ vermög Unserer Kirchenordnung/ zu feyren gebotten werden. Desgleichen solle man zur Zeit der Ernde und Herbsts/ solang dieselbe währen/ nichts Rechtliches handeln/ es thäte dann solches die hohe/ und unvermeidliche Nothdurfft erfordern.

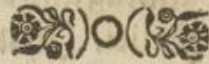
Der Vierte Titul.

Vom Rechtlichen Fürgebott / Citation
und Ladung der Partheyen.

Derweilen ein jeder gerichtlicher Proceß von der Citation, Fürgebott oder Ladung der Partheyen/ vermög aller Rechten/ angefangen werden muß/ so soll ein jeder/ der an Unsern Gerichten gegen einem andern gerichtlich zuhandeln vorhabens ist/ demselben zu rechter Zeit/ entweder denē Personen under Augen/ oder in ihre Häußliche Wohnung/ oder sonsten/ nach Ordnung derer Rechten/ getreulich und mit Fleiß fürbieten/ überantworten/ und ausrichten/ auch allwegen/ wie das Fürgebott verrichtet/ warhafftige Anzeig thun lassen.

§. I.

Da aber der Fürbetagte auff das erst beschehene Fürbieten nicht erscheinen thäte/ solle die Ladung und Fürgebott zum andern/ und wann er abermals nicht erschiene/ darnach zum dritten mal/ und also endlich oder peremptoriē beschehen. Jedoch kan/ nach gelegenheit der Sachen/ und Ermessung des Gerichts/ ein einige peremptorische Ladung/ an statt derer dreyen/ erkant werden/ welche auch so viel Krafft hat/ als ob sie zu dreyen unterschiedlichen malen beschehen wäre.



Der